



# Amtliche Bekanntmachungen

14. Jahrgang

30. August 2008

Nr. 4

**INHALT:**

Seite

**I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

- |   |    |
|---|----|
| 1. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts Kulturwissenschaften   | 2  |
| 2. Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas   | 11 |
| 3. Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas  | 13 |
| 4. Prüfungs- und Studienordnung für den postgradualen Master-Studiengang „European Studies“                                       | 15 |
| 5. Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen Master-Studiengang „Schutz Europäischer Kulturgüter“ am Collegium Polonicum | 25 |

**II. Bekanntmachungen**

- |  |    |
|--|----|
| Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas | 36 |
|--|----|

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Die Präsidentin - Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Dezernat für Studentische Angelegenheiten und Recht - Tel. (0335) 5534-4213 d1@euv-frankfurt-o.de

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

### 1.

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. I, S. 394ff.) in der Fassung vom 23. November 2005 (GVBl. I, S. 254), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I/07, [07], S. 94), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Arts (Kulturwissenschaften)“ erlassen:<sup>1</sup>

## Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kulturwissenschaften

vom 16.05.2007

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand und Ziele des Studiengangs
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassungsbedingungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studiendauer
- § 6 Studienumfang
- § 7 Studienplanung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Ausnahmeregelungen
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Module
- § 13 Ziel, Art und Voraussetzungen der Abschlussprüfung
- § 14 Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 15 Auslandsaufenthalt, Praktika
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 18 Art der Abschlussprüfung
- § 19 Bildung der Gesamtnote und Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Zeugnis

- § 22 Form und Inhalt des Bachelor-Zeugnisses
- § 23 Bachelor-Urkunde
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

### § 1

#### Gegenstand und Ziele des Studiengangs

Das Studium der Kulturwissenschaften vermittelt den Studierenden fundierte Kenntnisse in den interdisziplinären Grundlagen der Kulturwissenschaften, in zwei der Disziplinen der Kulturwissenschaften (Kulturgeschichte, Vergleichende Sozialwissenschaften, Literaturwissenschaft und Linguistik), den Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften, zwei modernen Fremdsprachen und ermöglicht über Erfahrungen auf kulturwissenschaftlich relevanten Praxisfeldern. Das Studium verpflichtet zu einem dreimonatigen Studien- oder Praktikumsaufenthalt im Ausland.

### § 2

#### Akademischer Grad

Mit der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (B.A.) erworben. Dieser Abschluss gilt als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

### § 3

#### Zulassungsbedingungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.

(2) Für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache vorausgesetzt (DSH-Prüfung).

(2) Über die Einstufung von Studienortswechslern in ein höheres Fachsemester entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 4

#### Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

### § 5

#### Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester.

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 22.02.2008 ihre Genehmigung erteilt.

## § 6 Studienumfang

- (1) Das Studium hat insgesamt einen Umfang von ca. 5.400 Arbeitsstunden (i.e. 40 Stunden pro Woche) und 180 ECTS-Punkten.
- (2) 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsumfang von ca. 30 Stunden.
- (3) Das Studium umfasst eine Präsenzzeit von mind. 70 LVS (Lehrveranstaltungsstunden). Die genaue Verteilung der Präsenz- und Selbststudienzeiten sowie der ECTS-Punkte kann dem Anhang dieser Prüfungsordnung entnommen werden.
- (4) Obligatorische Bestandteile des Studiums sind darüber hinaus ein mindestens vierwöchiges berufsbezogenes Praktikum sowie ein mindestens dreimonatiger Studien- oder Praktikumsaufenthalt im nichtdeutschsprachigen Ausland (Näheres regeln § 13, Abs. 11 und § 15).

## § 7 Studienplanung

Um das Studium optimal durchführen zu können, werden folgende Möglichkeiten angeboten:

- (1) Studienberatung: Eine Studienberatung wird durchgängig angeboten. Spätestens im 2. Semester wird der Besuch der Studienberatung erwartet, um die Entscheidung für die angebotenen Disziplinen und für eines der angebotenen Nebenfächer sowie für die Studienverlaufsplanung zu prüfen. Ein etwaiger Wechsel der Disziplin sollte ebenfalls nur nach entsprechender Beratung erfolgen.
- (2) Betreuung durch Mentoren: Jeder Studierende kann aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden der Fakultät einen Mentor wählen, der sich zur Betreuung bereit erklärt.

## § 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Bachelor-Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern, einem Studierendenvertreter sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter besteht. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt

aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Bachelor-Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Bachelor-Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit diese Bachelor-Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, einem Mitglied die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen.

## § 9 Ausnahmeregelungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf der Grundlage universitärer Kooperationsabkommen Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung zulassen. Ausnahmeregelungen gelten auch bei schwerwiegenden Erkrankungen und Behinderungen.

(2) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub keine Nachteile entstehen.

(3) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Betreuung von Familienmitgliedern kann zu einer Verlängerung der in § 17 genannten Fristen führen.

## § 10 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer für die Bachelorprüfung kann bestellt werden, wer an der Europa-Universität eine Professur innehat oder zur selbständigen Lehre berechtigt ist. Als Prüfer können auch Professoren anderer Fakultäten gewählt werden, soweit sie Fachgebiete vertreten, die Gegenstand der Prüfung sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Zum Prüfer kann außerdem bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach mind. eine Diplom-, Magister-, Masterprüfung oder eine äquivalente Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Mind. einer der zwei für ein Bachelorverfahren zu bestellenden Prüfer für die mündliche Prüfung und mind. einer der zu bestellenden Gutachter für die Bachelorarbeit muss in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach promoviert haben. Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach bereits mind. eine Diplom-, Magister-, Masterprüfung oder eine äquivalente Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Prüfungskandidat kann den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Das Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen.

(3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

(4) Jede Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel vom Beisitzer bzw. dem jeweils anderen Prüfer.

(5) Die Bestellung zu Prüfern ist in geeigneter Form bekanntzugeben. Ein während eines Prüfungsverfahrens aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers oder Beisitzers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig.

(6) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahren erhalten.

### § 11

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten in einem kulturwissenschaftlichen Studiengang an anderen Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen.

(4) Zeiten, in denen das Studium aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Betreuung von Familienmitgliedern sowie Gremienarbeit) unterbrochen wurde, werden nicht als Studienzeiten angerechnet.

### § 12 Module

(1) Der Bachelor-Studiengang Kulturwissenschaften setzt sich aus dreizehn Modulen zusammen.

(2) Modul 1a bilden die Interdisziplinären Grundlagen in den Kulturwissenschaften. Modul 1b bilden Vertiefungen in den Kulturwissenschaften. Die Teilnahme an dem Modul 1b setzt die erfolgreiche Teilnahme am Modul 1a voraus.

(3) Modul 2a bilden Einführungen in eine Disziplin der Kulturwissenschaften. Modul 2b bilden Vertiefungen in derselben Disziplin der Kulturwissenschaften. Die Teilnahme an dem Modul 2b setzt die erfolgreiche Teilnahme am Modul 2a voraus.

(4) Modul 3a bilden Einführungen in eine weitere Disziplin der Kulturwissenschaften. Modul 3b bilden Vertiefungen in derselben Disziplin der Kulturwissenschaften. Die Teilnahme an dem Modul 3b setzt die erfolgreiche Teilnahme am Modul 3a voraus.

(5) Als Disziplin der Kulturwissenschaften gemäß § 12 Abs. 3 und 4 können gewählt werden:

- Vergleichende Sozialwissenschaften
- Kulturgeschichte
- Linguistik
- Literaturwissenschaft.

(6) Modul 4a bilden einführende Lehrveranstaltungen der Nachbarfakultäten der Kulturwis-

senschaften. Aus folgenden Nachbarfakultäten können Veranstaltungen gewählt werden:

1. Jura
2. Wirtschaftswissenschaften

Modul 4b bilden vertiefende Lehrveranstaltungen der Nachbarfakultäten der Kulturwissenschaften. Es muss dieselbe Nachbarfakultät gewählt werden wie in Modul 4a. Die Teilnahme an dem Modul 4b setzt die erfolgreiche Teilnahme am Modul 4a voraus.

(7) Modul 5a ist die Grundausbildung in einer modernen Fremdsprache. Modul 5b ist die Allgemeinsprachliche Ausbildung in derselben modernen Fremdsprache. Die Teilnahme an dem Modul 5b setzt die erfolgreiche Teilnahme am Modul 5a voraus.

(8) Als Modul 6a ist die Grundausbildung in einer weiteren modernen Fremdsprache. Modul 6b ist die Allgemeinsprachliche Ausbildung in dieser zweiten modernen Fremdsprache. Die Teilnahme an dem Modul 6b setzt die erfolgreiche Teilnahme am Modul 6a voraus.

(9) Modul 7 umfasst ein mind. vierwöchiges Praktikum sowie weitere Wahlelemente aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten, die auf die berufliche Praxis vorbereiten und der Förderung der Schlüsselkompetenzen dienen.

### § 13

#### Ziel, Art und Voraussetzungen der Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er eine systematische Orientierung in den Kulturwissenschaften sowie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der jeweiligen Disziplinen erworben hat.

(2) Mit der bestandenen Abschlussprüfung ist das Studium abgeschlossen.

(3) Die Prüfung findet als mündliche Prüfung statt.

(4) Die Abschlussprüfung setzt die Erbringung studienbegleitender Leistungen voraus. Als studienbegleitende Leistungen sind bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung zu erbringen:

(5) Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 1a (Kulturwissenschaften - Einführung) bis zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- Einführungstutorium Kulturwissenschaften (2 ECTS-Punkte)
- 2 Einführungsveranstaltungen Kulturwissenschaften (je 6 ECTS-Punkte).

Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 1b (Kulturwissenschaften - Vertiefung) bis zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- 2 Vertiefungsveranstaltungen Kulturwissenschaften (je 8 ECTS-Punkte).

(6) Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 2a: Erste Disziplin - Einführung bis zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- Einführungstutorium Disziplin (2 ECTS-Punkte)
- 3 Einführungsveranstaltungen Disziplin (je 6 ECTS-Punkte).

Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 2b: Erste Disziplin - Vertiefung bis zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- 2 Vertiefungsveranstaltungen Disziplin (je 8 ECTS-Punkte).

(7) Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 3a: Zweite Disziplin - Einführung bis zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- Einführungstutorium Disziplin (2 ECTS-Punkte)
- 2 Einführungsveranstaltungen Disziplin (je 6 ECTS-Punkte).

Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 3b: Zweite Disziplin - Vertiefung bis zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- 2 Vertiefungsveranstaltungen Disziplin (je 8 ECTS-Punkte).

(8) Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 4a: Nachbarfakultäten der Kulturwissenschaften - Einführung bis zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- 2 Einführungsveranstaltungen Wirtschaftswissenschaften oder Jura (je 6 ECTS-Punkte).

Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 4b: Nachbarfakultäten der Kulturwissenschaften - Vertiefung bis zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- 1 Vertiefungsveranstaltung Wirtschaftswissenschaften oder Jura (8 ECTS-Punkte)

(9) Als studienbegleitende Leistung ist im Modul 5a: Grundausbildung in einer modernen Fremdsprache bis zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- Unicert I (Abschluss Grundstufe 1b) (8 ECTS-Punkte).

Als studienbegleitende Leistung ist im Modul 5b: Allgemeinsprachliche Ausbildung in einer modernen Fremdsprache (derselben wie in Modul 5a) bis zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- Unicert II<sup>3</sup> (Abschluss der Allgemeinsprachlichen Ausbildung) (10 ECTS-Punkte).

(10) Als studienbegleitende Leistung ist im Modul 6a: Grundausbildung in einer zweiten modernen Fremdsprache bis zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- Unicert I (Abschluss Grundstufe 1b) (8 ECTS-Punkte).

Als studienbegleitende Leistung ist im Modul 6b: Allgemeinsprachliche Ausbildung in einer zweiten modernen Fremdsprache (derselben wie in Modul 6a) bis zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- Unicert II<sup>3</sup> (Abschluss der Allgemeinsprachlichen Ausbildung) (10 ECTS-Punkte)

Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

(11) Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 7: Praxisrelevante Fertigkeiten bis zur Abschlussprüfung insgesamt 15 ECTS-Punkte zu erbringen.

Ein mind. einmonatiges Praktikum (5 ECTS-Punkte) ist obligatorisch. Die weiteren 10 ECTS-Punkte werden über Wahlpflichtelemente erworben.

Folgende Elemente können kombiniert werden:

Praktika:

- Ein einmonatiges Praktikum (5 ECTS Punkte). Es sind auch mehrere einmonatige Praktika möglich.
- Ein zweimonatiges Praktikum (10 ECTS-Punkte)
- Ein dreimonatiges Praktikum (15 ECTS-Punkte). In diesem Fall müssen keine weiteren Wahlpflichtelemente gewählt werden. Dieses Praktikum kann auch im Sinne von § 17 im nicht-deutschsprachigen Ausland erbracht werden.

Wahlpflichtelemente:

- 2 Exkursionstage (1 ECTS-Punkt)
- 2 Projektstage (1 ECTS-Punkt)
- Seminar aus dem Bereich Kulturmanagement (5 ECTS-Punkte)
- Projektseminar (5 ECTS)

<sup>3</sup> Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können Deutsch als Fremdsprache wählen. Äquivalent zu Unicert II (bzw. Allgemeinsprachliche Prüfung) in anderen Fremdsprachen muss in diesem Fall die DSH bzw. ein vergleichbarer Abschluss (siehe DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums) vorgelegt werden.

## § 14

### Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) An der Fakultät für Kulturwissenschaften werden verschiedene Typen von Lehrveranstaltungen angeboten, die im Folgenden kurz vorgestellt werden.

(2) Einführungsveranstaltungen führen in die Fragestellung, Methoden, Hilfsmittel, Arbeitstechniken und Themenbereiche des disziplinären oder inter-/transdisziplinären Studiums ein. Sie werden für Studierende vor allem in den ersten drei Semestern angeboten.

(3) Vertiefungsseminare sind Veranstaltungen, die auf den Einführungsseminaren aufbauen. Im Rahmen von Vertiefungsveranstaltungen werden zentrale Themen der einzelnen Disziplinen bzw. der Kultur-, Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften unter Anleitung selbstständig erarbeitet und diskutiert.

(4) Einführungs- und Vertiefungsveranstaltungen finden in der Regel in Form von Seminaren statt. Sie können auch als Vorlesungen, Übungen, oder Kolloquien angeboten werden.

(5) Tutorien (T) sind in der Regel begleitende Lehrveranstaltungen, die der Aufarbeitung und Vertiefung des Stoffs, der Vermittlung von Arbeitstechniken, Methoden und Fähigkeiten des wissenschaftlichen Schreibens dienen.

(6) Exkursionen sollen den Studierenden den Zugang zu den verschiedenen Formen europäischer Kultur ermöglichen, aber auch die Probleme und Aufgaben hinsichtlich ihres späteren Berufsfeldes (z.B. durch den Besuch europäischer Institutionen) verdeutlichen. Sie werden in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung durchgeführt.

(7) Projektstage werden von der Hochschule in der Regel in Form von Workshops im Bereich Schlüsselqualifikationen angeboten. Die Anrechnung von Projekt- und Workshopanteilen außerhalb der Hochschule im Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten/ Schlüsselqualifikationen können anerkannt werden.

(8) Praktika außerhalb der Hochschule dienen dazu, praxisrelevante Zusammenhänge kennen zu lernen und die Studierenden an die Probleme und Aufgabenbereiche ihres späteren Berufsfeldes heranzuführen.

(9) Leistungsnachweise (Scheine) werden nach der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen vergeben. Voraussetzung des Scheinerwerbs sind die

regelmäßige Anwesenheit sowie der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(10) Die Lehrveranstaltung gilt nicht als regelmäßig besucht, wenn der Studierende mehr als 20% gefehlt hat.

(11) Leistungsnachweise in den Modulen 1a, 1b, 2a, 2b, 3a und 3b werden in der Regel durch Essays oder schriftliche Hausarbeiten erbracht. Der Umfang der Arbeiten beträgt im Falle der Einführungsseminare in der Regel 10-15 Seiten, im Falle der Vertiefungsseminare in der Regel eine Länge von 20 Seiten. Sollten die Leistungsnachweise in diesen Modulen per Klausur erworben werden, sollte die Klausur eine Länge von 4 Stunden nicht überschreiten.

(12) Maximal fünf von den in den Modulen 1a, 1b, 2a, 2b, 3a und 3b zu erbringenden Leistungsnachweisen dürfen in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen absolviert werden. Mindestens 3 der in den Modulen 1, 2 und 3 zu erbringenden Leistungsnachweise müssen durch Hausarbeiten erbracht werden.

### **§ 15 Auslandsaufenthalt**

Ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im nichtdeutschsprachigen Ausland (Studium oder Praktikum) ist obligatorisch. Er ermöglicht den Studierenden die Festigung und Vertiefung ihrer Fremdsprachenkenntnisse, das konkrete Kennenlernen eines von ihnen ausgewählten Kulturraumes und die praktische Studien- oder Arbeitserfahrung im Ausland. Studierende, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, können ihren Auslandsaufenthalt in einem Land ihrer Erstsprache als auch im deutschsprachigen Ausland verbringen.

Die Studierenden können zwischen zwei Möglichkeiten wählen:

- a. dreimonatiges Auslandspraktikum im Modul 7 (15 ECTS-Punkte). Diese Form des Auslandsaufenthaltes gilt gleichzeitig als Praktikum im Sinne von § 13 Absatz 11.
- b. mind. dreimonatiges Auslandsstudium. In diesem Fall werden in der Regel 15 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Module 1-7 im Ausland erbracht, mind. aber ein Leistungsnachweis mit mind. 6 ECTS-Punkten.

### **§ 16 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel zu einem freien Thema geschrieben. Die Arbeit

soll 40 Seiten nicht überschreiten. Sie kann in einem Vertiefungsseminar geschrieben werden. In diesem Fall entfällt zugunsten der Bachelorarbeit die Notwendigkeit des Leistungsnachweises in der jeweiligen Vertiefungsveranstaltung. Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Betreuer der Arbeit ausgegeben und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(2) Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name des Betreuers sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt 6-8 Wochen, sie kann im Einzelfall auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Arbeit muss fristgemäß, spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Bachelorprüfung beim Prüfungsamt eingereicht werden. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Prüfungsausschuss mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelorarbeit kann mit anderer Themenstellung einmal wiederholt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Abgabe von einem Gutachter und einem Zweitgutachter zu bewerten. Gutachter werden gem. § 10, Abs. 1 und 2 bestellt. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß §19 Abs. 3, 4 und 5. Die Bachelorarbeit ist mit 9 ECTS-Punkten bewertet.

### **§ 17 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung**

(1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die unter § 13 Abs. 5 - 11 und § 16 genannten Leistungen erbracht hat,
2. Einen mind. 3-monatigen Auslandsaufenthalt gem. § 15 absolviert hat,
3. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist unter Beifügung der Nachweise schriftlich über das Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Studierende, die bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule Kulturwissenschaften oder ein gemäß § 7 entsprechendes Fach studiert haben, können zur Abschlussprüfung der Viadrina nur zugelassen werden, wenn sie mindestens zwei Semester im Studiengang Kulturwissenschaften an der Viadri-

na eingeschrieben gewesen sind und an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät mindestens sechs Leistungsnachweise erbracht haben. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgt in der Regel im 6., spätestens aber im 7. Fachsemester. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Abschlussprüfung wird zum Ende des 6. Semesters abgelegt. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 7. Semester abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden.

### § 18 Art der Abschlussprüfung

(1) In der Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Erlangung des Bachelorgrades erfüllt. Die mündliche Abschlussprüfung wird zu je einem Thema aus den Modulen 1b, 2b und 3b abgelegt. Über die Zulässigkeit von Themen aus den Modulen 4b und 7 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bachelorarbeit kann Gegenstand eines Teils der mündlichen Prüfung sein.

(2) Die Abschlussprüfung wird vor mindestens zwei, höchstens drei Prüfern (Kollegialprüfung) abgelegt.

(3) Die Prüfung dauert in der Regel mindestens 60, höchstens 90 Minuten. Sie wird mit einer Note entsprechend § 13 Abs. 3, 4 und 5 bewertet. Sie ist mit 3 ECTS-Punkten bewertet.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann höchstens einmal wiederholt werden und zwar frühestens drei, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten zulässig. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Wird die Abschlussprüfung bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist sie endgültig nicht bestanden.

(6) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüfern und den Kandidaten bei der Prüfung mit Zustimmung der Kan-

didaten anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

### § 19 Bildung der Gesamtnote und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorgesamtnote setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der benoteten studienbegleitenden Leistungsnachweise, der Bachelorarbeit und der Note der mündlichen Abschlussprüfung zusammen. Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden werden.

(2) Das Zeugnis der Abschlussprüfung enthält die Gesamtnote und einen Vermerk, dass vom Sprachenzentrum Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Unicert II (der allgemeinsprachlichen Ausbildung) in zwei lebenden Fremdsprachen ausgestellt wurden.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für Bachelorgesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Ist in der Abschlussprüfung eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:



bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Bachelorgesamtnote setzt sich aus der Gesamtnote der studienbegleitenden Leistungsnachweise (Module 1-4 und ggf. 7), der Fremdsprachenabschlüsse, der Bachelorarbeit und der Abschlussprüfung zusammen. Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt:

50% studienbegleitende Leistungsnachweise
20% Fremdsprachenabschlüsse
15% Bachelorarbeit
15% Bachelorprüfung

Die Noten der einzelnen Module wird für die Module 1a, 1b, 2a, 2b, 3a, 3b, 4a und 4b und ggf. 7 durch den Durchschnitt der Noten der eingereichten Leistungsnachweise, in den Modulen 5b und 6b durch die Noten für den Abschluss Unicert II (Allgemeinsprachliche Ausbildung) ermittelt.

(7) Die Umrechnung deutscher Noten in ETCS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004.

## § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Studiengang Bachelor of Arts (Kulturwissenschaften) ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Bachelorarbeiten. Als schwerwiegende Fälle gelten in der Regel mindestens zwei gravierende Täuschungsversuche.

(4) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für »nicht bestanden« erklären.

(5) Plagiate sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird einem Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so wird der betreffende Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.

(6) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen zuungunsten des Kandidaten sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 21 Zeugnis

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote und einen Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Anforderungen des Studiums in den einzelnen Modulen enthält.

(2) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Abschlussprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### **§ 22 Bachelor-Zeugnis**

(1) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung enthält:

- die Gesamtnote
- die Note der mündlichen Prüfung
- die Note der Bachelorarbeit
- den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise in den Modulen 1a, 1b, 2a, 2b, 3a, 3b, 4a und 4b und ggf. 7.
- die Bewertung der Fremdsprachenkenntnisse in den gewählten Fremdsprachen (Modul 5b und 6b)

(2) Eine Anlage zum Zeugnis enthält:

- Institution und Art der Leistungserbringung im Modul 7: Praxisrelevante Fertigkeiten
- Ort und Art des Auslandsaufenthaltes
- die für das Studium gewählten Disziplinen (Module 2a/b und 3a/b)

(2) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(3) Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Bachelor-Zeugnis wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(6) Auf Wunsch kann das Bachelor-Zeugnis zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt und statt der englischen die lateinische Bezeichnung Baccalaureus Artium verwendet werden.

### **§ 23 Bachelor-Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem

Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines Bachelors of Arts bzw. Baccalaureus Artium beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

### **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Protokolle der Abschlussprüfung gewährt.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2007 in Kraft. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Arts „Kulturwissenschaften“ vom 23.10.2002 in der Fassung vom 23.10.2003 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

**2.**

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. I, S. 394ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, [07], S. 94), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

**Erste Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und  
Studienordnung  
für den Studiengang  
Kultur und Geschichte  
Mittel- und Osteuropas**

vom 20.06.2007

**Artikel 1**

**1.**

In § 4 Absatz 1 wird folgende Zulassungsbedingung (Punkt 2) gestrichen:

„...wer Kenntnisse in einer osteuropäischen Sprache auf dem Niveau der EU-Fremdsprachenprüfung „B“ bzw. von UNICert II nachweisen kann...“

**2.**

In § 5 wird Absatz 2 gestrichen.

**3.**

§ 5 (früher § 5 Absatz 1) wird wie folgt geändert:

„Bei allen Studierenden werden Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen auf dem Niveau der EU-Fremdsprachenprüfung „B“ bzw. von UNICert II, darunter eine osteuropäische Sprache (in der Regel Russisch oder Polnisch), vorausgesetzt.<sup>2</sup> Über Anrechnungen und Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Sprachnachweis in einer osteuropäischen Sprache ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium (siehe § 4). Sofern

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 26.02.2008 ihre Genehmigung erteilt.

<sup>2</sup> Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können Deutsch als Fremdsprache wählen. Äquivalent zu UNICert II (Allgemeinsprachliche Prüfung) in anderen Fremdsprachen muss in diesem Fall die DSH bzw. ein vergleichbarer Abschluss (siehe DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums) vorgelegt werden.

der Sprachnachweis in einer zweiten modernen Fremdsprache nicht zu Beginn des Studiums vorliegt, muss er bis zur Anmeldung der Masterprüfung erbracht sein (siehe § 17 Abs. 3).“

**4.**

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

„Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.“

**5.**

§ 7 wird wie folgt geändert:

„Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie gliedert sich in drei Studiensemester und ein Prüfungssemester (Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung).“

**6.**

In § 10 Absatz 7 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Vertreter“ ersetzt.

**7.**

In § 15 Absatz 4 wird der Unterpunkt „6 ECTS-Punkte“ wie folgt geändert:

„6 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (in der Regel 12 Seiten)
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (Die Dauer der Klausur sollte 4 Stunden nicht überschreiten)
- mündliche Prüfung (Die Dauer der Prüfung sollte 20 Minuten nicht überschreiten.)“

**8.**

§ 16 wird wie folgt geändert:

„Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit, der Präsentation der Masterarbeit im Kolloquium und einer mündlichen Abschlussprüfung.“

**9.**

§ 20 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Gegenstand der Prüfung sind drei Themen, das erste Thema ist der Masterarbeit zu entnehmen, die anderen 2 Themen zwei unterschiedlich angebotenen Themenbereichen. Leistungen aus dem Bereich des Spracherwerbs fallen als Prüfungsgegenstände aus.“

**10.**

§ 20 Absatz 4 wird neu eingefügt:

„(4) Die Prüfung dauert in der Regel 90 Minuten. Sie wird mit einer Note entsprechend § 21 Abs. 2, 3 und 4 bewertet. Sie ist mit 10 ECTS-Punkten bewertet.“

11.

Die früheren Absätze 4 bis 6 des § 20 werden zu den Absätzen 4 bis 7.

12.

§ 22 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Plagiate sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall.

Wird einem Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so wird der betreffende Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.“

13.

Der frühere § 22 Absatz 4 wird zu § 22 Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

„(5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen zuungunsten des Kandidaten sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

14.

§ 24 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Auf Wunsch kann das Zeugnis zusätzlich in englischer, polnischer oder russischer Sprache ausgestellt werden.“

15.

§ 28 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master of Arts „Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas“ vom 01.02.2006 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft.

**3.**

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. I, S. 394ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, [07], S. 94), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

**Zweite Satzung zur  
Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung  
für den Studiengang  
Kultur und Geschichte  
Mittel- und Osteuropas**

vom 30.01.2008

**Artikel 1**

## 1.

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Studiengang „Master of Arts (Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas) besteht aus einem Grundlagenmodul, drei Wahlpflichtmodulen, einem Sprachmodul und einem Prüfungsmodul.

(a) Das Grundlagenmodul führt in die wissenschaftliche Beschäftigung mit zentralen Fragen und Problemen der Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas ein.

(b) Das Wahlpflichtmodul Politische Ordnung – Wirtschaft – Gesellschaft: Der Schwerpunkt dieses Themenbereiches liegt auf der jüngeren Geschichte und der Gegenwart Mittel- und Osteuropas. Insbesondere die politischen und wirtschaftlichen Umbrüche der Jahre seit 1989 sollen nach Möglichkeit in enger Zusammenarbeit mit der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie den Sozialwissenschaften thematisiert werden.

(c) Das Wahlpflichtmodul Menschen – Artefakte – Visionen: Dieser Themenbereich befasst sich mit jenen kulturellen Leistungen, die Mittel- und Osteuropa in spezifischer Weise geprägt haben. Der Begriff der Artefakte ist breit angelegt, er umfasst neben dem traditionell starken Schwerpunkt der Literatur auch die schönen Künste sowie Elemente der Alltags-

kultur als Gegenstände der wissenschaftlichen Auseinandersetzung.

(d) Das Wahlpflichtmodul Räume – Grenzen – Metropolen: Dies Themenbereich befasst sich mit Mittel- und Osteuropa als Gegenstand historisch orientierter Geographie, mit Grenz- und Minderheitenfragen, sowie mit der Geschichte und Gegenwart spezifisch mittel- und osteuropäischen Dorf- und Stadtlandschaften.

(e) Das Sprachmodul verlangt den Erwerb und den Nachweis von Kenntnissen einer osteuropäischen Sprache - in der Regel des Polnischen oder des Russischen - auf dem Niveau von UNlcert III. Der entsprechende Nachweis muss bei der Anmeldung zur Prüfung vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Studierende, deren Erstsprache eine osteuropäische Sprache ist, können das Fachsprachenzertifikat Deutsch als Fremdsprache wählen.

(f) Das Prüfungsmodul setzt sich aus der Masterarbeit, der obligatorischen Präsentation der Masterarbeit im Kolloquium und der mündlichen Abschlussprüfung zusammen.

(2) Weitere Module können hinzugefügt werden. Die Bekanntgabe erfolgt über das kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

(3) Die Noten der einzelnen Module können für die Module 1-4 durch den Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen eingereichten Leistungsnachweise ermittelt werden. Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der ECTS-Punktzahl.

## 2.

§ 17 erhält folgende neue Fassung:

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer studienbegleitende Leistungsnachweise mit einer Summe von 90 ECTS-Punkten erbracht hat:

- Im Grundlagenmodul müssen 18 ECTS-Punkte erbracht werden: darunter ein Leistungsnachweis in der obligatorischen Einführungsveranstaltung zur Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas sowie ein Leistungsnachweis in einer Überblicksvorlesung zu einem Gegenstand des Masterstudienganges (max. 6 ECTS-Punkte).
- Im Bereich der Wahlpflichtmodule müssen insgesamt 54 ECTS-Punkte erbracht werden.

Optionsmöglichkeiten im Bereich der Wahlpflichtmodule:

1. Ein Wahlpflichtmodul kann ersetzt werden durch Leistungsnachweise, die im Rahmen eines Studienaufenthaltes

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 26.02.2008 ihre Genehmigung erteilt.

- an einer ausländischen Partneruniversität erbracht werden.
2. Ein Wahlpflichtmodul kann ersetzt werden durch den Erwerb eines zusätzlichen Sprachzertifikats auf dem Niveau von UNlcert II oder UNlcert III.
- Im Sprachmodul müssen 18 ECTS-Punkte erbracht werden.

(2) Mindestens 4 einzelne Leistungsnachweise müssen über schriftliche Hausarbeiten (9 ECTS-Punkte) erworben werden.

(3) Studierende können zur Masterprüfung Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas an der Europa-Universität Viadrina nur zugelassen werden, wenn sie mindestens zwei Semester im Studiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas eingeschrieben gewesen sind.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft.

**4.**

Aufgrund von § 74 Absatz 1, Ziffer 1 in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 254) hat der Fakultätsrat der kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang European Studies erlassen:<sup>1</sup>

## Prüfungs- und Studien- ordnung für den Master-Studiengang European Studies

vom 30.01.2008

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand und Ziele des Studiengangs
§ 2	Profiltyp des Studiengangs
§ 3	Akademischer Grad
§ 4	Zulassungs- und Studienvoraussetzungen
§ 5	Studienbeginn
§ 6	Studiendauer
§ 7	Studienumfang
§ 8	Leiter des Studiengangs
§ 9	Prüfungsausschuss
§ 10	Ausnahmeregelungen
§ 11	Prüfer und Beisitzer
§ 12	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 13	Module
§ 14	Weitere Sprachanforderungen in der Ausrichtung für das Zertifikat "Mehrsprachigkeit"
§ 15	Lehrformen
§ 16	ECTS-Punkte für studienbegleitende Leistungsnachweise
§ 17	Masterprüfung
§ 18	Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
§ 19	Anmeldung zur Masterprüfung und Studienfristen
§ 20	Masterarbeit
§ 21	Mündliche Abschlussprüfung
§ 22	Bildung der Gesamtnote
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 24	Zeugnis

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 26.02.2008 ihre Verfügung erteilt.

§ 25	Form und Inhalt des Zeugnisses
§ 26	Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“
§ 27	Feststellung der Ungültigkeit der Masterprüfung nach Aushändigung des Zeugnisses
§ 28	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 29	In-Kraft-Treten

### § 1

#### Gegenstand und Ziele des Studiengangs

(1) Das Studium soll dazu befähigen, Probleme des Zusammenlebens im neuen Europa zu analysieren und zu deren Lösung beizutragen. Durch die Masterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er Kenntnisse hat, die eine interdisziplinäre Sicht auf kulturelle, politische, ökonomische und juristische Entwicklungen im europäischen Kontext ermöglichen.<sup>2</sup> Mit der Abschlussarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus dem genannten Bereich innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Im Laufe seines Studiums muss eine englischsprachige Lehrveranstaltung mit 6 ECTS erfolgreich absolviert werden.

(3) Da im Masterstudiengang explizit die Mehrsprachigkeit als Charakteristikum für die kulturelle Vielfalt in Europa gefördert werden soll, werden inhaltliche Lehrveranstaltungen in diversen Fremdsprachen angeboten. Studierende, die sich in Fremdsprachen auch wissenschaftlich vertiefen, können ein spezielles Zertifikat „Mehrsprachigkeit“ erlangen. Näheres dazu regelt §14.

### § 2

#### Profiltyp des Studiengangs

Der Studiengang ist dem Profiltyp der forschungsorientierten Studiengänge zuzuordnen. Es handelt sich um einen nicht-konsekutiven Studiengang.

### § 3

#### Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) erworben. Für den Abschluss des Studiums im Rahmen des Kooperationsabkommens mit der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań im Zentralbereich Politik wird zusätzlich der aka-

<sup>2</sup> Im Folgenden gelten alle Personen- und Funktionsnamen in dieser Ordnung für Frauen und Männer in gleicher Weise.

demische Grad „Master of Political Science“ vergeben. Bei Erlangung von 24 ECTS in fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen kann zusätzlich zum Diplom des MES ein Mehrsprachigkeitszertifikat erworben werden. Näheres regelt § 14.

#### § 4

##### Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss absolviert hat. Entsprechend dem zu wählenden Zentralbereich (Kultur, Politik, Wirtschaft, Recht) soll ein einschlägiges Studium nachgewiesen werden.

(2) Zum Studium kann grundsätzlich nur zugelassen werden, wer die Studierfähigkeit in Deutsch nachweisen kann. Dies geschieht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder äquivalente Zertifikate. Eine Ausnahme für Absolventen des Collegium Polonicum regelt § 18 Abs. 3.

#### § 5

##### Studienbeginn

Das Studium beginnt mit dem Winter- und dem Sommersemester.

#### § 6

##### Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

#### § 7

##### Studienumfang

(1) Das Studium hat insgesamt einen Umfang von ca. 3600 Arbeitsstunden (i.e. 40 Stunden pro Woche) und 120 ECTS-Punkten.

(2) 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsumfang von ca. 30 Stunden.

#### § 8

##### Leiter des Studiengangs

Der Präsident der Europa-Universität Viadrina benennt einen akademischen Leiter des Studiengangs European Studies (MA).

#### § 9

##### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser wird vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät im Einvernehmen mit den Fakultätsräten der Rechts- und Wirt-

schaftswissenschaftlichen Fakultät der EUV sowie dem Institutsrat des Instituts für Politikwissenschaft und Journalistik der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Leiter des Studiengangs sowie je einem Hochschullehrer der Fakultäten für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, einem Vertreter der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań sowie je einem Vertreter der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und die Stellvertreter.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss den Prüfungsausschuss einberufen, wenn mindestens ein Mitglied dies fordert. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

#### § 10

##### Ausnahmeregelungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf der Grundlage triftiger und zu belegender Gründe Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung



beschließen. Ausnahmeregelungen gelten auch und insbesondere bei schwerwiegenden Erkrankungen und Behinderungen.

(2) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub keine Nachteile entstehen.

(3) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Betreuung von Familienmitgliedern können zu einer Verlängerung der in § 19 genannten Fristen führen. Diese Verlängerungsgründe sind glaubhaft zu machen.

### § 11

#### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer. Zum Prüfer kann bestellt werden, wer an der Europa-Universität Viadrina oder der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań eine Professur innehat oder zur selbständigen Lehre berechtigt ist und die Voraussetzungen von § 12 Abs. 3 BbgHG erfüllt. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer über einen Hochschulabschluss in dem zu prüfenden Fach verfügt.

(2) Die schriftliche Masterprüfung (Masterarbeit) ist von mindestens zwei Gutachtern zu bewerten. Zum Gutachter kann bestellt werden, wer in einem einschlägigen Fach promoviert hat und die Voraussetzungen von § 12 Abs. 3 BbgHG erfüllt. Mindestens einer der Gutachter muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben oder zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ausreichende Sachkenntnis ist in jedem Falle nachzuweisen.

(3) Der Prüfungskandidat kann die Prüfer vorschlagen. Das Einverständnis der Vorgesetzten muss vorliegen.

(4) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 9 Abs. 7 entsprechend.

(5) Jede mündliche Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel von dem jeweils anderen Prüfer.

(6) Die Bestellung zu Prüfern ist in geeigneter Form bekannt zu geben. Ein aus zwingenden Gründen während des laufenden Prüfungsverfahrens notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig.

(7) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, bleibt seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahre erhalten.

### § 12

#### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen in einschlägigen Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen werden kann.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen von ausländischen Hochschulen werden anerkannt, wenn Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

### § 13

#### Module

(1) Der Studiengang besteht aus 6 Modultypen:

1. Grundlagenmodule (GM 1-4)
2. Pflichtmodule nach Zentralbereichen (PM 1-4)
3. Wahlpflichtmodule (WPM 1-6)
4. Praxisrelevante Fertigkeiten (PF)
5. Fremdsprachenmodul (FM)
6. Masterprüfung (MA)

(2) Es müssen vier Grundlagenmodule mit jeweils 6 ECTS-Punkten in den vier Zentralbereichen Kultur, Politik, Recht und Wirtschaft erfolgreich absolviert werden.

(3) Im Pflichtmodul, das sich für alle Studierenden aus dem Zentralbereich ergibt, dem der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss zugeordnet wird, müssen 18 ECTS-Punkte erbracht werden.

(4) Aus den sechs Wahlpflichtmodulen müssen zwei ausgewählt und mit entweder 9 oder 18 ECTS bewertet werden. Es müssen 27 ECTS-Punkte erworben werden, Die Wahlpflichtmodule lauten:

1. Regieren in Europa (9/18 ECTS)
2. Europäisches Wirtschaftsrecht (9/18 ECTS)
3. Migration, Ethnizität, Ethnozentrismus (9/18 ECTS)

4. Regionalentwicklung in Europa (9/18 ECTS)
5. Kultur, Geschichte und Gesellschaft in Europa (9/18 ECTS)
6. Europäische Wirtschaftspolitik (9/18 ECTS)

(5) Im Modul „Praxisrelevante Fertigkeiten“(PF) werden 12 ECTS-Punkte erworben. Sechs ECTS-Punkte müssen durch ein mindestens vierwöchiges Praktikum erreicht werden. Das Praktikum soll berufsqualifizierend und mit inhaltlichem Bezug zu den Europastudien sein. Die verbleibenden sechs Punkte werden durch Projektseminar(e), Workshops oder durch die Teilnahme an einem Planspiel erworben.

(6) Im Modul „Fremdsprachen“ muss entweder ein Sprachkurs mit einer allgemeinsprachlichen Prüfung auf UniCert II-Niveau oder ein Sprachkurs mit Fachsprachenprüfung auf UniCert III-Niveau - oder deren Äquivalente erfolgreich abgeschlossen werden. Für das Fremdsprachenmodul werden 18 ECTS-Punkte vergeben.

(7) Für die Masterprüfung werden 21 ECTS-Punkte vergeben. Davon entfallen 18 auf die Masterarbeit und 3 auf die mündliche Prüfung. Masterarbeit und die mündliche Prüfung werden in dem während des Studiums gewählten inhaltlichen Haupt-Schwerpunkt abgeleistet.

(8) Die Noten der einzelnen Module werden für die Modultypen 1, 2, 3 und 5 durch den Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen eingereichten Leistungsnachweise ermittelt. Im Modul 4 wird keine Note vergeben. Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der ECTS-Punktzahl.

#### **§ 14**

##### **Weitere Sprachanforderungen in der Ausrichtung für das Zertifikat "Mehrsprachigkeit"**

Der MES sieht die Möglichkeit vor, dass Studierende ein besonderes Zertifikat „Mehrsprachigkeit“ erwerben können. Hierzu müssen die Studierenden während ihres Studiums mindestens 24 ECTS-Punkte in mindestens 4 inhaltlichen fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen ablegen. Es müssen mindestens zwei Fremdsprachen studiert werden. In mind. einer Lehrveranstaltung dürfen nicht weniger als 6 ECTS erworben werden. Werden die Leistungsnachweise nur in zwei Sprachen erworben, müssen je Sprache 2 Leistungsnachweise mit insgesamt je 12 ECTS pro Sprache erbracht werden. Wird in mehr als

drei Fremdsprachen studiert, so können auch 6 ECTS in einer Sprache absolviert werden.

#### **§ 15 Lehrformen**

(1) Leistungsnachweise (Scheine) werden i. d. R. für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen von 2 LVS vergeben. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende bei mehr als 20% der Veranstaltungstermine gefehlt hat.

(2) Im Rahmen des Studiengangs werden folgende Lehrveranstaltungen angeboten:

- Masterseminar
- Kolloquium
- Projektseminar
- Vorlesung
- Arbeitsgemeinschaft
- Sprachkurs
- Praktikum
- Planspiel

(3) Notwendige Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist über die regelmäßige Teilnahme hinaus der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Dies gilt auch für Leistungsnachweise, die als Teil von Gruppenarbeiten eingebracht werden.

#### **§ 16 ECTS-Punkte für studienbegleitende Leistungsnachweise**

(1) Die Zahl der ECTS-Punkte orientiert sich an der Maßgabe durch § 7 Abs. 2. Im Einzelnen wird die Zahl der ECTS-Punkte für einen Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung nach ECTS-Punkten nach folgenden Kriterien bestimmt:

1. Inhaltliche Lehrveranstaltungen

3 ECTS-Punkte:

- Referat
- oder Essay (in der Regel nicht mehr als 4 Seiten)
- oder Sitzungsprotokoll

6 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (ca. 12 Seiten)
- oder Klausur (die Dauer der Klausur sollte 90 Minuten nicht unterschreiten)
- oder mündliche Prüfung (die Dauer der Prüfung sollte 20 Minuten nicht überschreiten)
- oder mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von ca. 12 Seiten

9 ECTS-Punkte:

- Referat und eine schriftliche Hausar-

- Hausarbeit (die Hausarbeit sollte eine Länge von 25 Seiten nicht überschreiten).

In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Punkte erworben werden.

### 2. Spracherwerb

18 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung auf dem Niveau von UniCert III

18 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung auf dem Niveau von UniCert II

Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

### 3. Praxisrelevante Veranstaltungen

6 ECTS-Punkte:

- Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum von mindestens 4 Wochen

bis zu 6 ECTS-Punkte

- regelmäßige Teilnahme an einem Projektseminar. Die Vergabe der Punkte orientiert sich nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 an dem Arbeitsumfang des individuellen Anteils am Projekt.

(2) Die Art der Prüfungsleistung, die in einer einzelnen Lehrveranstaltung erbracht werden kann, wird vom Dozenten bestimmt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Angebot mehrerer Prüfungsleistungen in einer Lehrveranstaltung.

## § 17

### Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.

## § 18

### Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- alle studienbegleitenden Leistungsnachweise gem. § 13 Abs. 1-6 erbracht hat;
- wer mind. eine englischsprachige schriftliche Leistung mit mind. 6 ECTS erbracht hat,
- wer mind. 2 Semester in diestm Studiengang an der Europa-Universität Viadrina eingeschrieben war.

(2) Die Anmeldung zur Masterarbeit kann bereits erfolgen, wenn der Kandidat mindestens 81 ECTS-Punkte der studienbegleitenden

den Leistungsnachweise erreicht hat.

(3) Absolventen des Collegium Polonicum (CP) müssen die DSH-Prüfung spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachweisen.

## § 19

### Anmeldung zur Masterprüfung und Studienfristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung soll zu Beginn des 4. Semesters unter Nachweis der in § 18 genannten Voraussetzungen schriftlich beim Prüfungsamt gestellt werden.

(2) Die Masterprüfung soll zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Ist die Anmeldung zur Masterarbeit nicht zum Beginn des 5. Semesters erfolgt, gilt die Masterprüfung als einmal nicht bestanden.

## § 20

### Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit entstammt einem gewählten inhaltlichen Schwerpunkt.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall (z. B. bei Krankheit) kann auf begründeten Antrag des Prüfungskandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit entsprechend weiter verlängern. Der Antrag ist über das Prüfungsamt zu stellen.

(3) Die Arbeit soll einen Umfang von 60 – 80 Seiten haben.

(4) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern nach § 11 Abs. 2 innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachter muss derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der bestellten Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüfungskandidaten ersatzweise einen neuen Gutachter.

(7) Die Bewertung der Masterarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 - 5. Die

vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Weichen die von den beiden Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Die Note der Abschlussarbeit setzt sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(8) Wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Prüfungskandidat eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die neue Themenstellung ausgegeben werden. Erfolgt die zweite Themenausgabe nicht innerhalb dieser Frist oder wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

### § 21 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Voraussetzung für das Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung ist eine mind. mit der Note 4,0 bewertete Masterarbeit.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel vor einem Prüfer und einem Beisitzer abgelegt.

(3) Das Thema der mündlichen Prüfung entstammt einem gewählten Schwerpunkt. Es ist im Einzelnen im Einvernehmen zwischen dem Prüfer und dem Prüfling festzulegen. Das Thema kann der Masterarbeit entsprechen; in diesem Fall findet eine Verteidigung der Masterarbeit statt. Die Prüfung dauert 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Wird die mündliche Abschlussprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, darf sie einmal wiederholt werden; spätestens ein Semester nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten zulässig. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird

die Abschlussprüfung bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüfern und dem Kandidaten bei der Prüfung mit Zustimmung des Kandidaten anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

### § 22 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Abschlussprüfung.

Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

- 75% studienbegleitende Leistungsnachweise (Modultypen 1-3 und 5)
- 20% Masterarbeit
- 5% mündliche Abschlussprüfung

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote der Masterprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur Umrechnung der an der Europa-Universität Viadrina vergebenen Noten in ECTS-Noten ist folgende Bewertung zu verwenden:

European Studies (MA)	ECTS
1 – 1,3	A
1,7 – 2,0	B
2,3 – 2,7	C
3,0 – 3,3	D
3,7 – 4,0	E
5,0	F <i>nicht bestanden</i>

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7/4,3/4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Leistungsnachweise der Juristischen Fakultät werden in der Regel in ECTS-Noten ausgestellt. Ist dies nicht der Fall, werden die Noten gemäß nachstehender Tabelle umgerechnet:

Punkte	Note
0-3	5,0
4-5	4,0
6	3,7
7	3,3
8	3,0
9	2,7
10	2,3
11	2,0
12	1,7
13	1,3
14-18	1,0

(6) Ist in der Masterprüfung eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala wird für die Abschlussnote eine relative Note entsprechend der ECTS Bewertungsskala ausgewiesen, soweit eine hinreichende Größe der Kohorte nachgewiesen ist:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %

- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

### § 23

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Schriftlichen Hausarbeiten ist eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen. Versucht der Kandidat dennoch, nicht selbst erbrachte Leistungen (z.B. durch Plagiate oder andere Arten der Täuschung) als eigenständige Leistungen zu kennzeichnen, liegt ein Betrugsversuch vor.

(5) Betrugsversuche müssen dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht werden. Stellt dieser den Betrugsversuch fest, so soll der betreffende Student in einer schriftlichen Anordnung zu einem ordnungsgemäßen Studium ermahnt werden. Ein trotz dieser Anordnung wiederholter Betrugsversuch stellt einen Ordnungsverstoß nach § 31 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. BbGHG dar. Gegen den Studenten kann in diesem Fall eine Ordnungsmaßnahme nach § 31 Abs. 2 BbGHG verhängt werden. In schweren Fällen kann im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme die Exmatrikulation ausgesprochen werden.

(6) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss

überprüft werden. Entscheidungen zuungunsten des Kandidaten sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 24 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält.

(2) Die Studierenden, die 24 ECTS Punkte in fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen in mindestens zwei Fremdsprachen erbracht haben, erhalten ein zusätzliches Zertifikat „Mehrsprachigkeit“ mit Nennung der Sprachen.

(3) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 25 Form und Inhalt des Zeugnisses**

(1) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung im Studiengang European Studies enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema der Abschlussarbeit und deren Note
- die Note der mündlichen Prüfung
- den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise für die einzelnen Module.

(2) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(3) Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(6) Auf Wunsch kann das Zeugnis zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

#### **§ 26 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ beurkundet.

(2) Die Urkunde für die Studierenden mit dem Zertifikat „Mehrsprachigkeit“ enthält den Zusatz „mehrsprachiger Abschluss“ mit Auflistung der Sprachen.

(3) Die Urkunde wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

#### **§ 27 Feststellung der Ungültigkeit der Masterprüfung nach Aushändigung des Zeugnisses**

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diese Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung nach Abs. 1 und 2 kann i.d.R. in einem Zeitraum von fünf Jahren erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

len. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des Akademischen Grades „Master of Arts“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

### **§ 28**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Abschlussprüfung gewährt.

### **§ 29**

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2008 in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor dem 01.04.2008 begonnen haben, können mit der Anmeldung zur Prüfung gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich erklären, dass sie nach der vorliegenden Ordnung geprüft werden wollen.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang European Studies in der Fassung vom 01.10.2006 tritt zum 1.1.2010 außer Kraft.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung:

**Module im Master-Studiengang European Studies (Übersicht)**

Hinweis: Jedes Modul kann auch in einer Fremdsprache belegt werden.

Modultypen	Module			
<b>1. vier Grundlagenmodule (GM)</b>  à 6 ECTS =24 ECTS	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Grundlagenmodul GM1:</b> Einführung europäische Geschichte [6 ECTS]</li> <li>• <b>Grundlagenmodul GM2:</b> Politik der europäischen Integration [6 ECTS]</li> <li>• <b>Grundlagenmodul GM3:</b> Europäische Wirtschaftspolitik [6 ECTS]</li> <li>• <b>Grundlagenmodul GM4:</b> Europarecht (Einführung) [6 ECTS]</li> </ul>			
<b>2. ein Pflichtmodul (PM) nach Zentralbereichen<sup>3</sup> (ZB)</b>  à 3, 6, od. 9 ECTS  = 18 ECTS	<u>ZB Kultur</u> Pflichtmodul	<u>ZB Politik</u> Pflichtmodul	<u>ZB Recht</u> Pflichtmodul	<u>ZB Wirtschaft</u> Pflichtmodul
<b>3. zwei Wahlpflichtmodule (WPM) 1-6</b>  je 9/18 ECTS  insgesamt 27 ECTS	<u>2 aus 6 Wahlpflichtmodulen</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>WPM 1:</b> Regieren in Europa [9 od. 18 ECTS]</li> <li>• <b>WPM 2:</b> Europäisches Wirtschaftsrecht [9 od. 18 ECTS]</li> <li>• <b>WPM 3:</b> Migration, Ethnizität, Ethnozentrismus [9 od. 18 ECTS]</li> <li>• <b>WPM 4:</b> Regionalentwicklung in Europa [9 od. 18 ECTS]</li> <li>• <b>WPM 5:</b> Kultur, Gesch. &amp; Gesellschaft in Europa [9 od. 18 ECTS]</li> <li>• <b>WPM 6:</b> Wirtschaftspolitik in Europa [9 od. 18 ECTS]</li> </ul>			
<b>4. Praxismodul: praxisrelevante Fertigkeiten<sup>4</sup> (PF)</b>  12 ECTS	<u>Veranstaltungen mit praktischem Bezug, z.B.</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vierwöchiges Praktikum (obligatorisch) [6 ECTS]</b> Wahlweise weitere 6 ECTS aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektseminar(e) [bis zu 6 ECTS]</li> <li>• Planspiele: Funktionieren europäischer oder internationaler Institutionen [bis zu 6 ECTS]</li> <li>• Exkursionen/ Projektstage/ Workshops [bis zu 6 ECTS]</li> </ul> </li> </ul>			
<b>5. Fremdsprachenmodul (FM)</b>  18 ECTS	UniCert II in einer modernen Fremdsprache (18 ECTS) oder Unicert III in einer modernen Fremdsprache (18 ECTS)			
<b>6. Masterprüfung (MP)</b> 21 ECTS	Masterarbeit [18 ECTS] sowie mündliche Abschlussprüfung in einem Schwerpunkt aus WPM 1-6 [3 ECTS]			

<sup>3</sup> Der Zentralbereich ergibt sich für jeden Studierenden aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

<sup>4</sup> In Modul 4 erfolgt keine Notengebung, nur die Vergabe von ECTS



**5.**

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (BGBl. I S. 394 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, [07], S. 94), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senats die folgende Studien- und Prüfungsordnung:<sup>1</sup>

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den postgradualen  
Master-Studiengang „Schutz  
Europäischer Kulturgüter“  
am Collegium Polonicum**

vom 30.01.2008

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gegenstand und Ziele des Studiengangs
- § 2 Studienprofil
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Gebührenpflichtigkeit
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Studienberatung
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Praktikumsleistungen
- § 9 Studienumfang und -dauer
- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Ergänzende Studienleistungen bei unter Auflage zugelassenen Studierenden
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Die Master-Prüfung
- § 14 Der Master-Grad
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer, Beisitzer und Gutachter
- § 17 Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Master-Arbeit
- § 18 Die schriftliche Master-Arbeit
- § 19 Zulassung zur mündlichen Master-Prüfung
- § 20 Art und Durchführung der mündlichen Master-Prüfung
- § 21 Bildung der Noten und Bewertung der Master-Prüfung

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 26.02.2008 ihre Genehmigung erteilt.

- § 22 Ausnahmeregelungen für Personen mit Behinderung
- § 23 Ausnahmeregelungen für werdende Mütter
- § 24 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 25 Form und Inhalt des Zeugnisses
- § 26 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.)
- § 27 Nichtbestehen und Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 28 Versäumnis und Rücktritt
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Erwerb eines Zertifikats
- § 31 Inhalt und Form des Zertifikats
- § 32 Inkrafttreten

**§ 1****Gegenstand und Ziele des Studiengangs**

(1) Der Studiengang befähigt seine Absolventen, sich mit den theoretischen und praktischen Aspekten des Kulturgutes und des Kulturgutschutzes sowie mit dem Kulturgut als Gegenstand der Forschung wissenschaftlich auseinanderzusetzen. Dabei sollen die kulturwissenschaftlichen Grundlagen des Faches, der juristischer Kontext sowie die betriebswirtschaftlichen Aspekte im Umgang mit Kulturgütern Studienschwerpunkte bilden. Besonderer Wert wird auf den gesamteuropäischen Vergleich der behandelten Themen gelegt. Um dieses Studienziel zu erreichen, werden folgende Inhalte dargestellt:<sup>2</sup>

- die Vermittlung von Kompetenzen im Umgang mit dem gemeinsamen europäischen Kulturerbe, den Baudenkmalen und historischen Kulturlandschaften sowie den Zeugnissen der historischen Sachkultur,
- die Verdeutlichung unterschiedlicher europäischer Vorstellungen über den Denkmalbegriff, über konservatorische und restauratorische Maßnahmen sowie über das Denkmalrecht und die wirtschaftliche Nutzung von Kulturdenkmalen,
- die Heranführung der Studierenden an künftige Tätigkeitsfelder im Bereich national und international arbeitender Institutionen zum Schutz von Kulturgütern oder bei regional tätigen Bauverwaltungen, Landschaftsverbänden, Denkmalämtern, Denkmalschutzeinrichtungen in öffentlicher, kirchlicher oder sonstiger Trägerschaft oder in entsprechenden Bereichen von Medien und Verlagen,
- die Vermittlung von Wissen über Strukturen und Organisation für den Schutz und die Verwaltung (Management) von Kulturgütern, ins-

<sup>2</sup> Alle Personalbegriffe beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

besondere im Hinblick auf die politischen, ökonomischen und rechtlichen Belange des Kulturerbes.

(2) Der Studiengang SEK bereitet auf folgende mögliche Berufe/Berufssparten vor:

- Denkmalschutz- und Denkmalpflege,
- Stadt- und Regionalplanung/-management,
- Bauforschung,
- Museumsarbeit,
- kommunale Kulturgutverwaltung,
- nationale und internationale Stiftungen,
- Tourismusplanung,
- Öffentlichkeitsarbeit und Marketing.

## **§ 2 Studienprofil**

Der Studiengang ist dem Profiltyp der anwendungsorientierten Studiengänge zuzuordnen. Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen der Zulassung sind:

- der Nachweis eines überdurchschnittlich, d.h. mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in den Kultur-, Geistes-, Sozial- Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften oder in anderen für den Studiengang einschlägigen Fächern. Dieses erste Hochschulstudium muss eine Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern bzw. 240 ECTS-Punkte aufweisen.
- Zusätzlich ist von allen Bewerbern eine qualifizierte berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachzuweisen. Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuss zulassen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern (bzw. mindestens 180 ECTS-Punkten) zulassen, sofern sie eine für den Studiengang einschlägige qualifizierte berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachweisen können, wofür 30 ECTS-Punkten angerechnet werden. Darüber hinaus sind in diesem Fall zusätzliche Leistungsnachweise im Umfang von 30 ECTS-Punkten während des Studiengangs zu erbringen.

(3) Für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen sind die von der KMK und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzkriterien maßgebend.

(4) Die Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen die aktive Beherrschung der deutschen Sprache durch den erfolgreichen Abschluss der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder einen gleichwertigen Sprachabschluss nachweisen.

## **§ 4 Gebührenpflichtigkeit**

Der Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren ist in der jeweiligen Gebührenordnung der Europa-Universität festgelegt.

## **§ 5 Studienbeginn**

(1) Das Studium beginnt in der Regel mit dem Wintersemester.

(2) Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 30. September und für das Sommersemester am 31. März.

## **§ 6 Studienberatung**

(1) Nach Zulassung zum Studium wird den Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters eine individuelle Studienberatung durch die Leitung des Studienganges angeboten. Ebenso werden individuelle Studienberatungen während der nachfolgenden Präsenzwochen angeboten.

(2) Allgemeine und wissenschaftlich-fachliche Beratungen können mit der Leitung des Studienganges (Professur für Denkmalkunde) und den beteiligten Lehrenden individuell vereinbart werden.

(3) Zur Vorbereitung und Begleitung des Studiums werden den Studierenden nach erfolgter Einschreibung speziell entwickelte und ausgewählte Lehrmaterialien auf der Internet-Plattform des Studienganges zur Verfügung gestellt. Sie dienen dazu, das unterschiedliche Vorwissen der Studierenden anzugleichen und das im Präsenzunterricht vermittelte Fachwissen zu vertiefen.

## § 7 Studieninhalte

(1) Das Studienprogramm besteht aus sieben Modulen mit strukturell und inhaltlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten. Jedes Modul umfasst eine auf zwei Wochen konzentrierte Präsenzzeit und die dazugehörige selbständige Lernphase zur Erbringung der Leistungsnachweise.

(2) Die Curricula in den theoretisch-methodisch angelegten Modulen basieren in den ersten drei Modulen auf dem Prinzip der chronologischen Wiedergabe der Professionsgeschichte.

Die zeitliche Bezugnahme orientiert sich daher im Wesentlichen an drei definierten Zeitebenen und soll den Studierenden die Zuordnung der Entwicklungsprozesse in den jeweiligen Kontext erleichtern. Im Verlauf der folgenden Module wird in diesen Fächern die jeweils fachspezifische aktuelle Methodik vermittelt. Darüber hinaus wird der praxisbezogene Fächerkanon um Fächer ergänzt, die sich über ein Semester erstrecken und praxisbezogene kompakte spezialisierte Lerneinheiten beinhalten.

<b>1. Semester</b>	<p><b>Grundlagenmodul 1: „Einführung in den Kulturgüterschutz und chronologische Darstellung (Mittelalter – Neuzeit)“</b></p> <p>Im Fokus dieses ersten Moduls steht die Einführung in die interdisziplinären Grundlagen des Kulturgüterschutzes. Das Modul vermittelt Kenntnisse über den Umgang mit Kulturgütern; dabei werden Grundsätze, Gesetzestexte und Richtlinien, internationale Konventionen und Chartas in ihrer Entstehungsgeschichte dargestellt. Ziel des Moduls sind die Vermittlung von Inhalt, Bedeutung und Schutzerfordernissen des Kulturerbes und die Darstellung seiner identitätsstiftenden Funktion.</p> <p><b>Grundlagenmodul 2: „Einführung in die Quellenarbeit und chronologische Darstellung (Industriezeitalter)“</b></p> <p>Die Vermittlung wissenschaftlicher Quellenarbeit mit materiellem und immateriellem Kulturerbe sowie die Vorstellung praxisorientierter Anwendungsbereiche (z.B. Aufgabenspektren, Instrumente, Verfahren und Arbeitsprofile von Berufen im Umfeld des Kulturgüterschutzes) bilden Schwerpunkte des Moduls. Gleichzeitig sollen die Kenntnisse über die historische Entwicklung im Umgang mit Kulturgütern vertieft werden.</p>
--------------------	--

<b>2. Semester</b>	<p><b>Vertiefungsmodul 1: „Marketing- und Managementkompetenzen und chronologische Darstellung (20. Jahrhundert)“</b></p> <p>Das Vertiefungsmodul führt exemplarisch in Strategien und Handlungsfelder für Marketing und Management ein und sucht diese für den besonderen Bedarf kultureller Institutionen nutzbar zu machen. Vermittelt werden neben einem praxisorientierten Basiswissen Kenntnisse über Methoden und Kommunikationsstrategien sowie ein profundes Wissen über Märkte und Marketing insbesondere im Non-Profit-Bereich.</p> <p><b>Vertiefungsmodul 2: „Praxismethodik in den Kernkompetenzfächern“</b></p> <p>Ziel dieses zweiten Vertiefungsmoduls ist die praktische Anwendung der vermittelten Einzelaspekte des Kulturgüter- und Denkmalschutzes am Beispiel exemplarischer Projekte. So werden z.B. kultur- und gesellschaftspolitische, planungstheoretische, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte des flächenbezogenen Denkmalschutzes, der Stadtsanierung und Landschaftspflege, der Museums- und Ausstellungsplanung, des Kulturtourismus sowie der Inwertsetzung kultureller, vom Menschen gestalteter Ressourcen diskutiert.</p>
<b>3. Semester</b>	<p><b>Projektmodul 1: „Praxismethodik im internationalen Vergleich und vorbereitende Projektphase“</b></p> <p>Im Zentrum des Projektmoduls steht die Planung eines Studienprojektes. Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in dieser Phase der praktischen Lernerfahrung, einen innovativen Umgang mit Kulturgütern in überschaubaren Bezugseinheiten (Stadt, Landkreis, Region) exemplarisch zu ermöglichen und dabei professionalisierte Verwaltungs- und Managementformen einzusetzen. Besonderes Augenmerk gilt hierbei dem praktischen und internationalen Vergleichsanteil.</p> <p><b>Projektmodul 2: „Praktische Projektphase“</b></p> <p>Ziel des Moduls ist die Organisation und Durchführung eines Studienprojektes. Herausgebildet werden sollen der ideenreichen Umgang mit Kulturgütern in überschaubaren Bezugseinheiten (Stadt, Landkreis, Region) und deren Umsetzung durch professionalisierte Verwaltungs- und Managementtechniken.</p>

<b>4. Semester</b>	<p><b>Abschlussmodul: „Vorbereitende Vertiefung einer Spezialisierungsrichtung, Masterarbeit und -prüfung“</b></p> <p>Das Abschlussmodul dient der Vorbereitung der Masterarbeit in einer abschließenden Präsenzphase, der Erstellung der Masterarbeit sowie ihrer Verteidigung.</p>
--------------------	--

### § 8 Praktikumsleistungen

(1) Die Studierenden müssen ferner ihre berufsrelevanten Erfahrungen durch Ableistung eines einschlägigen Praktikums im Umfang von vier Wochen, bzw. zwei Praktika bei einem Studium mit Auflage, ergänzen. Für die Ableistung des Praktikums ist der Zeitraum zwischen dem ersten, zweiten und dritten Studiensemester vorgesehen.

(2) Bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen bietet die Studiengangsleitung Unterstützung an. Praktikumsplätze können bei ausgewählten Kooperationspartnern des Studienganges oder nach eigener Wahl belegt werden. Die Wahl eines Praktikumsplatzes ist mit der Studiengangsleitung abzusprechen.

(3) Im Anschluss an das Praktikum ist ein Bericht im Umfang von ca. 3-5 Seiten anzufertigen.

(4) Über die Anerkennung einer langjährigen beruflichen Tätigkeit als Praktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 9 Studienumfang und -dauer

(1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Das Studienprogramm wird berufsbegleitend angeboten und ist modular aufgebaut:

(2) Ein Modul umfasst eine vierzehntägige Präsenzphase am Collegium Polonicum in einem Stundenumfang von durchschnittlich 90 Stunden und eine anschließende selbständige Lernphase.

(3) Das Studienprogramm umfasst in sieben Modulen einen Workload von durchschnittlich 1.800 Arbeitsstunden, entsprechend 60 Credit Points. Diese verteilen sich nach dem in § 10 Abs. 5 dargestellten Schema auf die einzelnen Modulphasen.

(4) Zusätzlich zu den im Präsenzunterricht vermittelten Lehrinhalten erfolgt eine gezielte Wissensvermittlung durch elektronische Medien (E-Learning-Plattform des Studiengangs).

### § 10 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise müssen nach dem in Absatz (5) dargestellten Schema erbracht werden.

(2) Die erforderlichen Leistungsnachweise eines jeden Semesters müssen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für ein Masterseminar nach ECTS-Punkten wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

3 ECTS-Punkte:

- Referat
- Essay (in der Regel nicht mehr als 4 Seiten)
- Praktischer Beitrag
- Klausur

6 ECTS-Punkte:

- kleine Seminararbeit (in der Regel nicht mehr als 12 Seiten)
- Praktikum inkl. Praktikumsbericht (in der Regel 3 - 5 Seiten)

9 ECTS-Punkte:

- große Seminararbeit (i.d.R. nicht mehr als 20 Seiten) und ein mündliches Referat

(4) Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(5) Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen sowie den übrigen Leistungen zugeordnete ECTS-Punkte:

Se m.	Modul	Leistungsnachweise	Regel- studium ECTS 60	Studium mit Auflage ECTS 90
1.	Grundlagenmodul 1 Einführung in den Kulturgüter- schutz und chronologische Dar- stellung (Mittelalter – Neuzeit) [6/6 ECTS]	Klausur	6	6
	Grundlagenmodul 2 Einführung in die Quellenarbeit und chronologische Darstellung (Industriezeitalter) [6/9 ECTS]	Kleine Seminararbeit Große Seminararbeit und mündliches Referat	6	9
2.	Vertiefungsmodul 1 Marketing- und Managementkom- petenzen und chronologische Dar- stellung (20. Jahrhundert) [6/12 ECTS]	Klausur	6	6
		Kleine Seminararbeit Kleine Seminararbeit	- 6	6
	Vertiefungsmodul 2 Praxismethodik in den Kernkompe- tenzfächern [6/15 ECTS]	Große Seminararbeit und mündliches Referat		9
		Praktikum + Bericht	-	6
3.	Projektmodul 1 Praxismethodik im internationalen Vergleich und vorbereitende Pro- jektphase [12/15 ECTS]	Referat, Essay oder praktischer Beitrag	3 -	
		Kleine Seminararbeit		6
		Referat, Essay oder praktischer Beitrag		3
		Studienprojekt (einschl. Bericht) + öffentliche Präsentation	6	6
	Projektmodul 2 Praktische Projektphase [6/12 ECTS]	Kleine Seminararbeit Praktikum + Bericht	- 6	6 6
4.	Abschlussmodul Vorbereitende Vertiefung einer Spezialisierungsrichtung [21/21 ECTS] Masterarbeit und –prüfung	Masterarbeit Masterprüfung	15 6	15 6
		<b>Gesamt</b>	<b>60</b>	<b>90</b>

**§ 11****Ergänzende Studienleistungen bei unter Auflage zugelassenen Studierenden**

(1) Studierende, die gem. § 3 Abs. 3 unter der Auflage zugelassen wurden, bis zum Ende des Studiums weitere 30 ECTS-Punkte zu erwerben, haben zusätzliche Prüfungsleistungen zu erbringen, wie in § 10 Abs. 5 geregelt (siehe „angebotene ECTS-Punkte, gesamt und anteilig“).

**§ 12****Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Vorher nicht eingebrachte Studienleistungen in kultur-, geistes-, sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen werden kann. Eine Anrechnung ist höchstens für die Hälfte der im weiterbildenden Masterstudiengang „Schutz Europäischer Kulturgüter“ an der Europa-Universität Viadrina geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen von ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen.

**§ 13****Die Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des postgradualen Studiengangs „Schutz Europäischer Kulturgüter“. In der Master-Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in § 1 Abs.1 fest gelegten Studienziele erreicht haben.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus zwei Komponenten:

- einer schriftlichen Master-Arbeit zu einem individuell zu vereinbarenden Thema aus dem Zusammenhang des Kulturgüterschutzes (siehe § 18) und
- einer mündlichen Verteidigung der Ergebnisse der angenommenen Masterarbeit.

**§ 14****Der Master-Grad**

(1) Mit bestandener Master-Prüfung verleiht die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den international anerkannten akademischen Grad "Master of Arts"/M.A. („Master of Arts in European Cultural Heritage“).

**§ 15****Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der durch den Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt wird. Diesem Prüfungsausschuss gehören an:

- der Inhaber der Professur für Denkmalkunde als Vorsitzende(r),
- ein Hochschullehrer aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und ein weiterer Hochschullehrer aus einer der an der Europa-Universität Viadrina vertretenen Fakultäten,
- ein(e) Studentin/Student des Studienganges „Schutz Europäischer Kulturgüter“,
- ein(e) wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) des Studienganges „Schutz Europäischer Kulturgüter“.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für zwei Jahre bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Kulturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen bei zuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit es diese Prüfungsordnung nicht anders bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

### § 16

#### Prüfer, Beisitzer und Gutachter

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer der mündlichen Master-Prüfung und die Gutachter der Master-Arbeit. Zum Prüfer und zum Gutachter kann bestellt werden, wer an der Europa-Universität Viadrina oder am Collegium Polonicum eine Professur oder einen Lehrauftrag innehat und über die entsprechende Sachkunde verfügt. In Ausnahmefällen können externe Gutachter vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Die Mindestvoraussetzung für den Beisitzer ist ein Hochschulabschluss und die entsprechende Sachkunde. Scheidet ein Prüfungsberechtigter aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten.

(2) Der Prüfungskandidat kann einen Prüfer vorschlagen, wenn dessen Einverständnis vorliegt. Dem Vorschlag wird nach Möglichkeit Folge geleistet; ein Rechtsanspruch auf die Wahl des Prüfers besteht nicht.

(3) Die Bestellung zum Prüfer soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig.

### § 17

#### Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Masterarbeit

(1) Die Anmeldung zur Master-Arbeit erfolgt zu Beginn des vierten Semesters schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina. Hierzu muss ein ordnungsgemäßer Verlauf des Studiums mit dem Erwerb der erforderlichen ECTS-Punkte und Leistungsnachweise dargestellt werden.

(2) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gilt als erbracht, wenn die studienbegleitenden Leistungen entsprechend der in § 10 Abs. 5 getroffenen Regelungen belegt werden.

### § 18

#### Die schriftliche Masterarbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich des Kulturgüterschutzes selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird vom Lehrstuhlinhaber für Denkmalkunde oder einem Lehrbeauftragten des Studiengangs „Schutz Europäischer Kulturgüter“ in Abstimmung mit dem Prüfungskandidaten ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall (z.B. bei Krankheit) kann auf begründeten Antrag des Studierenden der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um zunächst einen Monat, ggf. entsprechend weiter verlängern. Der Antrag ist über das Prüfungsamt zu stellen.

(4) Der Umfang der Abschlussarbeit sollte 50 Seiten nicht überschreiten.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern (vgl. § 16) innerhalb von acht Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachter muss derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss ersatzweise einen neuen Gutachter.

(8) Die Bewertung der Abschlussarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß dem Notenschema in § 21 dieser Ordnung. Weichen die von den Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mitteilung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Unterscheiden sich die Noten um mehr als eine volle Notenstufe, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Die Note der Abschlussarbeit setzt sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.



(9) Wird die Abschlussarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann der Studierende eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die neue Themenstellung ausgegeben werden. Erfolgt die zweite Themenausgabe nicht innerhalb dieser Frist oder wird der zweite Versuch ebenfalls mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

**§ 19**

**Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Master-Prüfung**

- (1) Voraussetzung für das Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung ist eine mindestens mit der Note „ausreichend“ 4,0 oder besser bewertete Masterarbeit.
- (2) Der Termin der mündlichen Prüfung wird mit dem Prüfungskandidaten vereinbart und ist aktenkundig zu machen.

**§ 20**

**Art und Durchführung der mündlichen Master-Prüfung**

- (1) Die Ergebnisse einer angenommenen Masterarbeit sind vor einer Prüfungskommission öffentlich zu verteidigen.
- (2) Die Kommission besteht aus den Gutachtern der Masterarbeit.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten.
- (4) Die Verteidigung wird von der Prüfungskommission protokolliert, im Anschluss nach einer nicht-öffentlichen Beratung benotet und dem Prüfling mitgeteilt.
- (5) Lautet die Note der Verteidigung „nicht ausreichend“ kann auf Antrag des Prüflings die Verteidigung innerhalb von 8 Wochen einmal wiederholt werden.
- (6) Findet die mündliche Prüfung im Anschluss an eine wiederholte schriftliche Master-Arbeit statt, so wird der Termin innerhalb des Folge semesters dem Prüfling bekannt gegeben.

**§ 21**

**Bildung der Noten und Bewertung der Master-Prüfung**

- (1) Der Studiengang „Schutz Europäischer Kulturgüter“ behält grundsätzlich das deutsche Notensystem bei. Jedoch werden Übersetzungen in das europäische Gradsystem für die Leistungsbewertung festgelegt. Jeder Studie-

rende kann zu jedem Zeitpunkt auf Antrag ein Transcript of Records (Datenabschrift) über seine erreichten Leistungen erhalten. Darin sind die bestandenen Module mit den erreichten Credit-Points aufgeführt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Als Durchschnitt ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	Gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	Befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	Ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	Nicht ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der erbrachten Leistungsnachweise, der Note der Master-Arbeit und der Note der mündlichen Prüfung zusammen. Diese drei Noten werden wie folgt gewichtet:

Durchschnitt der benoteten Leistungsnachweise	50 %
Abschlussarbeit	40 %
Mündliche Prüfung	10 %

Die Master-Arbeit und die mündliche Prüfung müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden werden.

- (6) Die Umrechnung deutscher Noten in ETCS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004.

## § 22

### Ausnahmeregelungen für Personen mit Behinderung

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufes sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den Belangen von Studierenden mit Behinderung soweit wie möglich Rechnung getragen.

(2) Behinderte können bei entsprechender Schwere der Behinderung auf Antrag ganz oder teilweise von außerhalb der Universität zu erbringenden Studienleistungen (Praktikum) befreit werden. Ein ärztliches Attest bildet die Grundlage der Entscheidung.

(3) Personen mit Behinderung kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in der Anfertigung der Master-Arbeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewährt werden.

## § 23

### Ausnahmeregelungen für werdende Mütter und Studierenden im Erziehungsurlaub

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs und bei der Erbringung von Studienleistungen wird den Belangen von Schwangeren unter Wahrnehmung der gesetzlichen Schutzfristen und Studierenden im Erziehungsurlaub soweit wie möglich Rechnung getragen.

## § 24

### Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Gesamtnote enthält. Zusätzlich wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgefertigt.

## § 25

### Form und Inhalt des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung im Studiengang „Schutz Europäischer Kulturgüter“ enthält:

- den Nachweis über das geleistete Praktikum
- die Gesamtnote
- das Thema und die Note der Master-Arbeit
- die Note der mündlichen Prüfung
- den Notendurchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise.

(2) Auf Antrag der Absolventinnen / Absolventen ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die No-

tenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Das Zeugnis wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(5) Auf Wunsch kann das Zeugnis zweisprachig ausgestellt werden und zwar in der Regel im Rahmen der an der Viadrina und am Collegium Polonicum angebotenen Sprachen.

## § 26

### Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines Master of Arts der Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Europa-Universität Viadrina beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## § 27

### Nichtbestehen und Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (siehe § 28), so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Master-Prüfung wiederholt werden kann.

(2) Der Bescheid über die nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Master-Prüfung nach § 17, Abs. 2 kann in der Regel in einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeiten, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

### **§ 28 Versäumnis und Rücktritt**

(1) Die Prüfung gilt als "nicht bestanden", wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

### **§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Master-Prüfung gewährt.

### **§ 30 Erwerb eines Zertifikats**

(1) Ein Zertifikat kann erwerben, wer

- über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt oder eine mehrjährige Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Beruf nachweisen kann (über die Anerkennung der Berufserfahrung als Zulassungsvoraussetzung entscheidet der Prüfungsausschuss),
- die Teilnahme an den Präsenzphasen in zwei Semestern (1. und 2. Fachsemester) sowie die dazugehörigen obligatorischen studienbegleitenden Leistungsnachweise des Regelstudiums belegen kann.

### **§ 31 Inhalt und Form des Zertifikats**

(1) Das Zertifikat erhält alle Noten aus den erbrachten Leistungsnachweisen.

(2) Auf Wunsch wird das Zertifikat in englischer Sprache ausgestellt.

### **§ 32 Inkrafttreten**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Oktober 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) veröffentlicht.

(2) Die Studienordnung vom 03. Februar 1999 in der Fassung vom 9. Juni 2004 und die Prüfungsordnung vom 03. Februar 1999 in der Fassung vom 11. Februar 2004 treten am 30. September 2012 außer Kraft.

## II. Bekanntmachungen

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. I, S. 394ff), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, [07], S. 94), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Arts (Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas)“ erlassen:<sup>1</sup>

### Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang "Master of Arts" (Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas)

vom 30.01.2008

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand und Ziele des Studiengangs
- § 2 Profiltyp des Masterstudiengangs
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassungsbedingungen
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Studiendauer
- § 8 Studiumumfang
- § 9 Studienplanung
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Ausnahmeregelungen
- § 12 Prüfer
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Module
- § 15 Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 16 Ziel und Art der Masterprüfung
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 18 Anmeldung zur Masterprüfung und Studienfristen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Mündliche Abschlussprüfung
- § 21 Bildung der Noten und Bewertung der Masterprüfung
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 26.02.2008 ihre Genehmigung erteilt.

- § 23 Zeugnis
- § 24 Form und Inhalt des Zeugnisses
- § 25 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“
- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

#### § 1

##### Gegenstand und Ziele des Studiengangs

Der Studiengang vermittelt mit einem interdisziplinären Zugang, der vor allem die Geschichts- Sozial- und Literaturwissenschaften berücksichtigt, Kenntnisse über die Kulturgeschichte und Gegenwart Mittel- und Osteuropas. Die Lehrveranstaltungen befassen sich zum einen mit den neuen Mitgliedsländern der EU einschließlich der Fünf Neuen Länder der BRD, zum anderen mit Russland, der Ukraine und den weiteren Nachfolgestaaten der Sowjetunion. Der Studiengang verfolgt das Ziel, die historisch gewachsenen transnationalen Bezüge und kulturellen Transferbewegungen innerhalb des ost- und mitteleuropäischen Raumes zu untersuchen und zugleich seine Bedeutung für die gegenwärtige Neuvermessung Europas zu erfassen.

#### § 2

##### Profiltyp des Masterstudiengangs

Der Studiengang ist dem Profiltyp der forschungsorientierten Studiengänge zuzuordnen. Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

#### § 3

##### Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

#### § 4

##### Zulassungsbedingungen

(1) Zum Masterstudiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas kann zugelassen werden, wer

1. mind. über einen ersten einschlägigen Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 verfügt. Über die Anerkennung dieser Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Von den Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherr-

schung der deutschen Sprache erwartet, die durch den erfolgreichen Abschluss der DSH-Prüfung nachgewiesen wird.

(3) Für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen sind die von der KMK und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzkriterien maßgebend.

### § 5

#### Studienvoraussetzungen

Bei allen Studierenden werden Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen auf dem Niveau der EU-Fremdsprachenprüfung „B“ bzw. von UNicert II, darunter eine osteuropäische Sprache (in der Regel Polnisch oder Russisch), vorausgesetzt.<sup>2</sup> Über Anerkennungen und Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Sprachnachweis in einer osteuropäischen Sprache ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium. Sofern der Sprachnachweis in einer zweiten modernen Fremdsprache nicht zu Beginn des Studiums vorliegt, muss er bis zur Anmeldung der Masterprüfung erbracht sein (siehe § 17 Abs. 3).

### § 6

#### Studienbeginn

Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

### § 7

#### Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie gliedert sich in drei Studiensemester und ein Prüfungssemester (Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung).

### § 8

#### Studienumfang

(1) Das Studium hat insgesamt einen Umfang von ca. 3600 Arbeitsstunden (i.e. 40 Stunden pro Woche) und 120 ECTS-Punkten.

(2) 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsumfang von ca. 30 Stunden.

### § 9

#### Studienplanung

Um das Studium optimal durchführen zu können, gibt es neben dem Studienberatungsan-

<sup>2</sup> Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können Deutsch als Fremdsprache wählen. Äquivalent zu UNicert II (Allgemeinsprachliche Prüfung) in anderen Fremdsprachen muss in diesem Fall die DSH bzw. ein vergleichbarer Abschluss (siehe DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums) vorgelegt werden.

gebot der Fakultät die Möglichkeit, aus dem Kreis der Lehrenden der Fakultät einen Mentor, der sich zur Betreuung bereit erklärt, zu wählen.

### § 10

#### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat bestellt wird.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern, davon mind. 3 Hochschullehrer. Der Fakultätsrat kann weitere Mitglieder bestellen. Im Falle von wissenschaftlichen Mitarbeitern müssen diese mindestens promoviert sein. Die Studierenden haben das Recht, ein Mitglied für den Prüfungsausschuss zu nominieren.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 1 Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienverläufe, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung dem nicht entgegenstehen, dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen.

### **§ 11 Ausnahmeregelungen**

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf der Grundlage universitärer Kooperationsabkommen Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung zulassen. Ausnahmeregelungen gelten auch bei schwerwiegenden Erkrankungen und Behinderungen.

(2) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub keine Nachteile entstehen.

(3) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Betreuung von Familienmitgliedern kann zu einer Verlängerung der in § 18 genannten Fristen führen.

### **§ 12 Prüfer**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer. Zum Prüfer kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach promoviert hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 12 Abs. 3 BbgHG erfüllt. Die Masterprüfung ist von mindestens zwei Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben oder zur selbständigen Lehre berechtigt sein.

(2) Der Prüfungskandidat kann die Prüfer vorschlagen. Das Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen.

(3) Für Prüfer gilt § 10 Abs. 7 entsprechend.

(4) Jede mündliche Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel von dem jeweils anderen Prüfer.

(5) Die Bestellung zu Prüfern ist in geeigneter Form bekanntzugeben. Ein aus zwingenden Gründen während des laufenden Prüfungsverfahrens notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig.

(6) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, bleibt seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahre erhalten.

### **§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienleistungen in kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen werden kann.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen von ausländischen Hochschulen werden anerkannt, wenn Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen.

### **§ 14 Module**

(1) Der Studiengang „Master of Arts (Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas)“ besteht aus einem Grundlagenmodul, drei Wahlpflichtmodulen, einem Sprachmodul und einem Prüfungsmodul.

(a) Das Grundlagenmodul führt in die wissenschaftliche Beschäftigung mit zentralen Fragen und Problemen der Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas ein.

(b) Das Wahlpflichtmodul Politische Ordnung – Wirtschaft – Gesellschaft : Der Schwerpunkt dieses Themenbereiches liegt auf der jüngeren Geschichte und der Gegenwart Mittel- und Osteuropas. Insbesondere die politischen und wirtschaftlichen Umbrüche der Jahre seit 1989 sollen nach Möglichkeit in enger Zusammenarbeit mit der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie den Sozialwissenschaften thematisiert werden.

(c) Das Wahlpflichtmodul Menschen – Artefakte – Visionen: Dieser Themenbereich befasst sich mit jenen kulturellen Leistungen, die Mittel- und Osteuropa in spezifischer Weise geprägt haben. Der Begriff der Artefakte ist breit angelegt, er umfasst neben dem traditionell starken Schwerpunkt der Literatur auch die schönen Künste sowie Elemente der Alltagskultur als Gegenstände der wissenschaftlichen Auseinandersetzung.

(d) Das Wahlpflichtmodul Räume – Grenzen – Metropolen: Dies Themenbereich befasst sich mit Mittel- und Osteuropa als Gegenstand historisch orientierter Geographie, mit Grenz- und Minderheitenfragen, sowie mit der Geschichte und Gegenwart spezifisch mittel- und osteuropäischen Dorf- und Stadtlandschaften.

(e) Das Sprachmodul verlangt den Erwerb und den Nachweis von Kenntnissen einer osteuropäischen Sprache - in der Regel des Polnischen oder des Russischen - auf dem Niveau von UNlcert III. Der entsprechende Nachweis muss bei der Anmeldung zur Prüfung vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Studierende, deren Erstsprache eine osteuropäische Sprache ist, können das Fachsprachenzertifikat Deutsch als Fremdsprache wählen.

(f) Das Prüfungsmodul setzt sich aus der Masterarbeit, der obligatorischen Präsentation der Masterarbeit im Kolloquium und der mündlichen Abschlussprüfung zusammen.

(2) Weitere Module können hinzugefügt werden. Die Bekanntgabe erfolgt über das kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

(3) Die Noten der einzelnen Module können für die Module 1-4 durch den Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen eingereichten Leistungsnachweise ermittelt werden. Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der ECTS-Punktzahl.

### § 15

#### Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise (Scheine) werden i. d. R. für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen von 2 LVS vergeben. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende mehr als 20% gefehlt hat.

(2) Im Rahmen des Studiengangs werden folgende Lehrformen angeboten:

- Masterseminare
- Kolloquien
- Projektseminare
- Vorlesungen.

(3) Notwendige Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist über die regelmäßige Teilnahme hinaus der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Dies gilt auch für Leistungsnachweise, die als Teil von Gruppenarbeiten eingebracht werden.

(4) Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für ein Masterseminar nach ECTS-Punkten wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

3 ECTS-Punkte:

- Referat
- Essay (in der Regel nicht mehr als 4 Seiten)
- Sitzungsprotokoll

6 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (in der Regel 12 Seiten)
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (Die Dauer der Klausur sollte 4 Stunden nicht überschreiten)
- mündliche Prüfung (Die Dauer der Prüfung sollte 20 Minuten nicht überschreiten.)

9 ECTS-Punkte:

- eine schriftliche Hausarbeit (die Hausarbeit sollte eine Länge von 25 Seiten nicht überschreiten).

In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Punkte erworben werden. Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(5) Darüber hinaus können Leistungsnachweise wie folgt erworben werden:

18 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf dem Niveau von UNlcert III 18 ECTS-Punkte:
- Sprachprüfung in einer dritten Fremdsprache auf dem Niveau von UNlcert II

Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

3, 6 oder 9 ECTS-Punkte

- können erworben werden durch die regelmäßige Teilnahme an einem Projektseminar. Die Vergabe der Punkte orientiert sich nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 an dem Arbeitsumfang des individuellen Anteils am Projekt.

### § 16

#### Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit, der Präsentation der Masterarbeit im Kolloquium und einer mündlichen Abschlussprüfung.

### § 17

#### Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer studienbegleitende Leistungsnachweise mit einer Summe von 90 ECTS-Punkten erbracht hat:

- Im Grundlagenmodul müssen 18 ECTS-Punkte erbracht werden: darunter ein Leistungsnachweis in der obligatorischen Einführungsveranstaltung zur Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas sowie ein Leistungsnachweis in einer Überblicksvorlesung zu einem Gegenstand des Masterstudienganges (max. 6 ECTS-Punkte).
- Im Bereich der Wahlpflichtmodule müssen insgesamt 54 ECTS-Punkte erbracht werden.  
Optionsmöglichkeiten im Bereich der Wahlpflichtmodule:
  1. Ein Wahlpflichtmodul kann ersetzt werden durch Leistungsnachweise, die im Rahmen eines Studienaufenthaltes an einer ausländischen Partneruniversität erbracht werden.
  2. Ein Wahlpflichtmodul kann ersetzt werden durch den Erwerb eines zusätzlichen Sprachzertifikats auf dem Niveau von UNlcert II oder UNlcert III.
- Im Sprachmodul müssen 18 ECTS-Punkte erbracht werden.

(2) Mindestens 4 einzelne Leistungsnachweise müssen über schriftliche Hausarbeiten (9 ECTS-Punkte) erworben werden.

(3) Studierende können zur Masterprüfung Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas an der Europa-Universität Viadrina nur zugelassen werden, wenn sie mindestens zwei Semester im Studiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas eingeschrieben gewesen sind.

### **§ 18**

#### **Anmeldung zur Masterprüfung und Studienfristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung soll zu Beginn des 4. Semesters unter Nachweis der in § 17 genannten Voraussetzungen schriftlich beim Prüfungsamt gestellt werden.
- (2) Die Masterprüfung soll zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden.

### **§ 19**

#### **Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 begutachtet.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Der Umfang sollte 80 Seiten nicht überschreiten. Im Einzelfall (z. B. bei Krankheit) kann auf begründeten Antrag des Prüflings der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um zunächst einen Monat, gegebenenfalls entsprechend weiter verlängern. Der Antrag ist über das Prüfungsamt zu stellen.

(4) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachter muss derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der bestellten Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüflings ersatzweise einen neuen Gutachter.

(7) Die Bewertung der Masterarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß § 21 Abs. 3 - 5. Die Bewertung der Arbeit wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Weichen die von den beiden Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Die Note der Abschlussarbeit setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(8) Wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Prüfling eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die neue Themenstellung ausgegeben werden. Erfolgt die zweite Themenausgabe nicht innerhalb dieser Frist oder wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.



## § 20 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Voraussetzung für das Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung ist eine mind. mit der Note 4,0 bewertete Masterarbeit.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus drei Teilen. Sie wird in der Regel vor zwei Prüfern abgelegt.

(3) Gegenstand der Prüfung sind drei Themen, das erste Thema ist der Masterarbeit zu entnehmen, die anderen 2 Themen zwei unterschiedlichen angebotenen Themenbereichen. Leistungen aus dem Bereich des Sprachenerwerbs fallen als Prüfungsgegenstände aus.

(4) Die Prüfung dauert in der Regel 90 Minuten. Sie wird mit einer Note entsprechend § 21 Abs. 2, 3 und 4 bewertet. Sie ist mit 10 ECTS-Punkten bewertet.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(5) Wird die mündliche Abschlussprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, darf sie einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach drei Monaten und spätestens ein Semester nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten zulässig. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird die Abschlussprüfung bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüfern und den Kandidaten bei der Prüfung mit Zustimmung der Kandidaten anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

## § 21 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Abschlussprüfung. Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der ECTS-Punktzahl.

Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50% studienbegleitende Leistungsnachweise  
(Module 1 - 5)  
40% Masterarbeit  
10% mündliche Abschlussprüfung

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote der Masterprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	hervorragende Leistung
2	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7/4,3/4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Ist in der Masterprüfung eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt  
bis 1,5 = sehr gut  
bei einem Durchschnitt  
über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt  
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt = ausreichend  
über 3,5 bis 4,0  
bei einem Durchschnitt  
über 4,0 = nicht ausreichend.

Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004.

## **§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Plagiate sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird einem Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so wird der betreffende Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen zuungunsten des Kandidaten sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 23 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält.

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kan-

didaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 24 Form und Inhalt des Zeugnisses**

(1) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung im Studiengang „Master of Arts“ enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema der Abschlussarbeit und deren Note
- die Note der mündlichen Prüfung in den drei Bereichen
- den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise.

(2) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(3) Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(6) Auf Wunsch kann das Zeugnis zusätzlich in englischer, polnischer oder russischer Sprache ausgestellt werden.

## **§ 25 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## **§ 26**

### **Feststellung der Ungültigkeit der Masterprüfung nach Aushändigung des Zeugnisses**

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diese Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung nach 1 und 2 kann i.d.R. in einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des Akademischen Grades „Master of Arts" einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden" erklärt wurde.

## **§ 27**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Abschlussprüfung gewährt.

## **§ 28**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" in Kraft.

